



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen vom 11. September 2012 (SG 410.700) Stand: 15. August 2016

1. Ausgangslage

Die Schullaufbahnverordnung wurde am 11. September 2012 erlassen und für die Volksschulen auf Beginn des Schuljahres 2013/2014 wirksam. Für die weiterführenden Schulen wird sie erst auf Beginn des Schuljahres 2018/2019 wirksam, wenn die ersten Schülerinnen und Schüler, die die harmonisierte Schullaufbahn durchlaufen, von der Sekundarschule in die weiterführenden Schulen übertreten. Mit dem Wirksamwerden der Schullaufbahnverordnung per Schuljahr 2018/2019 werden alle bisherigen Aufnahme- und Lernbeurteilungsverordnungen der weiterführenden Schulen aufgehoben. Deshalb ist jetzt auch der richtige und letztmögliche Zeitpunkt, um die Regelungen der weiterführenden Schulen nochmals zu überprüfen und Anpassungen vorzunehmen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 11.09.2012	Änderungen
<p>§ 2. Geltungsbereich † Diese Verordnung gilt für die folgenden Schulen:</p> <p>1. Volksschule: a) Primarstufe: aa) Kindergärten; ab) Primarschulen. b) Sekundarstufe I: ba) Sekundarschulen.</p> <p>2. Weiterführende Schulen / Sekundarstufe II: a) Gymnasien; b) Fachmaturitätsschule (FMS); c) Informatikmittelschule (IMS); d) Wirtschaftsmittelschule (WMS); e) Allgemeine Gewerbeschule Basel (AGS Basel), Berufsfachschule Basel (BFS Basel) und Schule für Gestaltung Basel (SfG Basel) in ihrer Eigenschaft als Berufsmaturitätsschulen (BMS) und Anbieter von Brückenangeboten;</p> <p>f) Brückenangebote.</p>	<p>§ 2. Geltungsbereich † Diese Verordnung gilt für die folgenden Schulen:</p> <p>1. Volksschule: a) Primarstufe: aa) Kindergärten; ab) Primarschulen. b) Sekundarstufe I: ba) Sekundarschulen.</p> <p>2. Weiterführende Schulen / Sekundarstufe II: a) Gymnasien; b) Fachmaturitätsschule (FMS); c) Informatikmittelschule (IMS); d) Wirtschaftsmittelschule (WMS); e) Allgemeine Gewerbeschule Basel (AGS Basel), Berufsfachschule Basel (BFS Basel) und Schule für Gestaltung Basel (SfG Basel) in ihrer Eigenschaft als <u>Anbieterinnen der Berufsmaturität (BM) und der beruflichen Vorbildung (Brückenangebot Vorkurse und Brückenangebot duale Vorlehren)</u>;</p> <p>f) <u>das Zentrum für Brückenangebote (ZBA) als Anbieter der schulischen, kombinierten und integrativen Brückenangebote.</u></p>

<p>² Sie gilt ausserdem sinngemäss für die Schülerinnen und Schüler, die im Auftrag des Staates in einer Sonderschule mit kantonalem Auftrag, in einer Privatschule oder in einer privaten oder staatlichen Einrichtung geschult werden. Für die Handelsschule KV Basel gelten die besonderen Bestimmungen der Unterrichtskommission.</p> <p>³ Für den Lehrgang «Link zum Beruf» an der Allgemeinen Gewerbeschule Basel gilt die Verordnung für den Lehrgang «Link zum Beruf» an der Allgemeinen Gewerbeschule Basel vom 12. Oktober 2010.</p>	<p>² Sie gilt ausserdem sinngemäss für <u>die Sonderschulen mit kantonalem Auftrag, die Schulen in den kantonalen Schulheimen, die privaten Anbieterinnen und Anbieter von BM-Lehrgängen</u> sowie für <u>die Schülerinnen und Schüler, die im Auftrag des Staates in einer Sonderschule mit kantonalem Auftrag, in einer Privatschule</u> oder in einer privaten oder staatlichen Einrichtung geschult werden. Für die Handelsschule KV Basel gelten die besonderen Bestimmungen der Unterrichtskommission.</p> <p>³ Für den Lehrgang «Link zum Beruf» an der Allgemeinen Gewerbeschule Basel gilt die Verordnung für den Lehrgang «Link zum Beruf» an der Allgemeinen Gewerbeschule Basel vom 12. Oktober 2010.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Erläuterungen zu § 2 Schullaufbahnverordnung

Abs. 1: Vorliegend soll mit der «beruflichen Vorbildung» und dem «Zentrum für Brückenangebote» die Terminologie des Schulgesetzes übernommen werden. Zudem soll in der Schullaufbahnverordnung statt der bisherigen Abkürzung «BMS» für «Berufsmaturitätsschule» die geläufigere Abkürzung «BM» für «Berufsmaturität» verwendet werden (vgl. dazu auch in der Synopse die Änderungen zu den §§ 22, 24, 37, 38, 42, 49, 50, 51, 52, 69, 70 und 80 SLV). Der Kanton Basel-Stadt kennt keine eigentlichen Berufsmaturitätsschulen. Die Berufsmaturitätslehrgänge werden an Berufsfachschulen geführt.

Abs. 2: BM-Lehrgänge werden von staatlichen Schulen (AGS Basel, BFS Basel und SfG Basel) und von privaten Anbietern (z.B. KV Basel) geführt und müssen eidgenössisch anerkannt werden. Die Schullaufbahnverordnung soll neu sinngemäss auch für die BM-Lehrgänge der privaten Anbieter gelten. Für die Sonderschulen mit kantonalem Auftrag und die kantonalen Schulheime galt die Schullaufbahnverordnung bereits bisher sinngemäss.

<p>§ 6. Anmeldung für die weiterführenden Schulen</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler sind durch ihre Erziehungsberechtigten für die Aufnahme in das Gymnasium bei der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung, für die FMS, IMS, WMS und BMS bei der Schulleitung der betreffenden Schule anzumelden.</p> <p>² Für die Anmeldung zur lehrbegleitenden Ausbildung der BMS (BM 1) bedarf es der Zustimmung des zuständigen Lehrbetriebs.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler, die keine Schule nach Abs. 1 besuchen und keine berufliche Grundbildung beginnen, müssen sich bei der Triagestelle des Kantons Basel-Stadt anmelden.</p> <p>⁴ Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung setzt die Termine für die Anmeldung fest. Schülerinnen und Schüler, die während des Schul-</p>	<p>§ 6. Anmeldung für die weiterführenden Schulen und die Brückenangebote</p> <p>¹ <u>Die Schülerinnen und Schüler sind nach dem ersten Semester des 11. Schuljahres durch ihre Erziehungsberechtigten für die weiterführenden Schulen anzumelden, die sie bei einer entsprechenden Berechtigung besuchen möchten.</u></p> <p>² Für die Anmeldung zur lehrbegleitenden Ausbildung der <u>BM</u> (BM 1) bedarf es der Zustimmung des zuständigen Lehrbetriebs.</p> <p>³ <u>Die Schülerinnen und Schüler können sich bei dem Brückenangebot gemäss Anhang II zu dieser Verordnung anmelden, für das sie eine bedarfsgerechte Zuweisung der zuständigen Lehrperson oder der Triagestelle des Kantons Basel-Stadt haben. Die Anmeldung erfolgt in Form einer Bewerbung bei der zuständigen Schulleitung.</u></p> <p>⁴ Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>jahres zuziehen, haben sich unverzüglich anzumelden.</p>	<p>setzt die Termine für die Anmeldung fest. Schülerinnen und Schüler, die während des Schuljahres zuziehen, haben sich unverzüglich anzumelden.</p>
<p>§ 7. Nachträgliche Anmeldung für die weiterführenden Schulen ¹ Schülerinnen und Schüler, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, müssen von der Schulleitung bei nachträglicher Anmeldung aufgenommen werden, wenn sie: a) für eine andere Schule rechtzeitig angemeldet waren; und b) für die Schule, für die sie nachträglich angemeldet werden: ba) infolge des Zeugnisses am Ende des Schuljahres die Aufnahmeberechtigung erreichen; oder bb) die Aufnahmeprüfung bestanden haben. ² In den übrigen Fällen können Schülerinnen und Schüler bei verspäteter Anmeldung nur aufgenommen werden, wenn einer Aufnahme nicht schulorganisatorische Gründe entgegenstehen.</p>	<p>§ 7. Nachträgliche Anmeldung für die weiterführenden Schulen ¹ <u>Für Schülerinnen und Schüler, die nach Ablauf der Anmeldefrist für eine weiterführende Schule angemeldet werden, wird eine Warteliste geführt.</u> ² <u>Schülerinnen und Schüler von der Warteliste können in die weiterführende Schule nur aufgenommen werden, wenn die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind und einer Aufnahme nicht schulorganisatorische Gründe entgegenstehen.</u></p>

Erläuterungen zu §§ 6 und 7 Schullaufbahnverordnung

§ 6 Abs. 1 und § 7: Es hat sich gezeigt, dass das in der Schullaufbahnverordnung vorgesehene Anmeldeverfahren eine sinnvolle Planung der notwendigen Klassen und des dafür erforderlichen Schulraums fast unmöglich macht. Es kann dazu führen, dass plötzlich kurz vor Schuljahresende neue Klassen gebildet werden müssen, für die im ungünstigsten Fall jedoch kein Schulraum vorhanden ist. Um das zu vermeiden, sollen sich neu die Schülerinnen und Schüler nach dem 1. Semesterzeugnis für alle Schulen anmelden, die sie bei einer entsprechenden Berechtigung besuchen möchten. Mehrfachanmeldungen sind damit neu möglich. Auf der Grundlage dieser Anmeldungen können die Klassen für die weiterführenden Schulen gebildet werden. Bei Mehrfachanmeldungen werden die Optionen von den Schulleitungen der weiterführenden Schulen nach deren Wahrscheinlichkeit bewertet. Nachträgliche Anmeldungen sind nicht ausgeschlossen, aber bei einer verspäteten Anmeldung kommen die Schülerinnen und Schüler zunächst auf eine Warteliste. Sie können die gewünschte weiterführende Schule besuchen, wenn der Aufnahme nicht schulorganisatorische Gründe entgegenstehen wie z.B. die Notwendigkeit, neue Klassen zu bilden oder begrenzt zur Verfügung stehender Schulraum.

§ 6 Abs. 3: Schülerinnen und Schüler, die die Brückenangebote besuchen möchten, können sich nur anmelden, wenn sie eine Zuweisung in dieses Brückenangebot haben. Sie sollen neu direkt durch die zuständige Lehrperson der Volksschulen zugewiesen werden können. Bei den Schülerinnen und Schüler, die von den Volksschulen nicht zugewiesen werden können, nimmt die Triagestelle die Zuweisung vor. Schülerinnen und Schüler, die nicht direkt nach Abschluss der Volksschule in ein Brückenangebot eintreten möchten (Auslandsaufenthalt, Praktikum, „Floater“ etc.), wenden sich ebenfalls an die Triagestelle für eine entsprechende Zuweisung. Die Zuweisung erfolgt neu in eines der Brückenangebote gemäss Anhang II zur Schullaufbahnverordnung und richtet sich nach dem Bedarf der Schülerinnen und Schüler.

<p>§ 9. Aufnahme in eine weiterführende Schule ¹ Für die Aufnahme nach den §§ 58 und 62 des</p>	<p>§ 9. Aufnahme in eine weiterführende Schule ¹ Für die Aufnahme nach den §§ 58 und 62 des</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Schulgesetzes sind die Leistungen der Schülerinnen und Schüler durch Zeugnisse und/oder, falls notwendig, andere Dokumente nachzuweisen.</p> <p>² In allen Fällen, die durch diese Verordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Schulleitung der aufnehmenden Schule unter Berücksichtigung der schulischen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler über die Aufnahme, die Form der Aufnahme oder die Abweisung.</p> <p>³ Beim Entscheid über die Aufnahme kann die Schulleitung besonderen Umständen Rechnung tragen.</p> <p>⁴ Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung kann in Absprache mit den Schulleitungen der weiterführenden Schulen mit Schulleitungen von Privatschulen Übertrittsvereinbarungen abschliessen, welche die Übertrittsvoraussetzungen dieser Verordnung ergänzen sowie Modalitäten des Übertritts regeln.</p>	<p>Schulgesetzes sind die Leistungen der Schülerinnen und Schüler durch Zeugnisse und/oder, falls notwendig, andere Dokumente nachzuweisen.</p> <p>^{1bis} <u>Schülerinnen und Schüler können ausnahmsweise von der Schulleitung in eine weiterführende Schule aufgenommen werden, ohne dass die erforderliche Berechtigung nach § 69 oder § 70 vorliegt, wenn sie im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn eine bessere Entwicklungsperspektive haben und einer der folgenden Gründe vorliegt:</u></p> <p><u>a) unregelmässiger Bildungsgang, insbesondere aufgrund einer längeren Krankheit oder eines häufigen Wechsels des Schulsystems; oder</u></p> <p><u>b) einschneidende persönliche Umstände, die bei den Schülerinnen und Schülern zu einem Leistungsabfall geführt haben.</u></p> <p>² In allen Fällen, die durch diese Verordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Schulleitung der aufnehmenden Schule unter Berücksichtigung der schulischen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler über die Aufnahme, die Form der Aufnahme oder die Abweisung.</p> <p>³ Beim Entscheid über die Aufnahme kann die Schulleitung besonderen Umständen Rechnung tragen.</p> <p>⁴ Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung kann in Absprache mit den Schulleitungen der weiterführenden Schulen mit Schulleitungen von Privatschulen Übertrittsvereinbarungen abschliessen, welche die Übertrittsvoraussetzungen dieser Verordnung ergänzen sowie Modalitäten des Übertritts regeln.</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Erläuterungen zu § 9 Schullaufbahnverordnung

Für den Übertritt von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II soll mit einem neuen Abs. ^{1bis} eine analoge Regelung geschaffen werden wie für den Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarschule, den Wechsel der Leistungszüge (§ 41a SLV) oder der ausserordentlichen Wiederholung oder Beförderung in den weiterführenden Schulen (§ 52 SLV).

<p>§ 10. Aufnahme ins Gymnasium</p> <p>¹ In eine 1. Klasse des Gymnasiums werden Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule aufgenommen, die eine Berechtigung nach § 69 haben.</p> <p>² In das Gymnasium werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die den schulischen Abschluss spätestens in dem Kalenderjahr erreichen können, in dem sie 22 Jahre alt werden.</p> <p>³ Schülerinnen und Schüler mit Aufenthalt in den Kantonen des Bildungsraums Nordwest-</p>	<p>§ 10. Aufnahme ins Gymnasium</p> <p>¹ In eine 1. Klasse des Gymnasiums werden Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule aufgenommen, die eine Berechtigung nach § 69 haben.</p> <p>² In das Gymnasium werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die den schulischen Abschluss spätestens in dem Kalenderjahr erreichen können, in dem sie 22 Jahre alt werden.</p> <p>³ <u>Ausserkantonale Schülerinnen und Schüler werden in das Gymnasium aufgenommen,</u></p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>schweiz werden in das Gymnasium aufgenommen, wenn die interkantonalen Vereinbarungen dies zulassen und wenn einer Aufnahme nicht schulorganisatorische Gründe entgegenstehen.</p>	<p><u>wenn sie die entsprechenden Aufnahmevoraussetzungen des abgebenden Kantons erfüllen, der Schulbesuch finanziert wird</u> und wenn einer Aufnahme nicht schulorganisatorische Gründe entgegenstehen.</p> <p>⁴ Bei einem Übertritt aus einem anderen Gymnasium des Kantons Basel-Stadt nimmt die Schulleitung Rücksprache mit der Schulleitung der abgebenden Schule und berücksichtigt bei ihrem Entscheid neben den schulischen Voraussetzungen auch, ob ein Übertritt aus pädagogischer Sicht sinnvoll ist und ob einem Übertritt schulorganisatorische Gründe entgegenstehen.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Erläuterungen zu § 10 Schullaufbahnverordnung

Abs. 3: Die Aufnahme von ausserkantonalen Schülerinnen und Schüler richtet sich nach dem Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009). Dessen Aufnahmevoraussetzungen sollen in die Schullaufbahnverordnung übernommen werden.

Abs. 4: Die bisherige in der Aufnahmeverordnung der Gymnasien in § 4 Abs. 3 festgehaltene Regelung betreffend Übertritte soll in die Schullaufbahnverordnung übernommen werden.

<p>§ 12. Aufnahme in die FMS, IMS und WMS ¹ In eine 1. Klasse der FMS, IMS und WMS werden Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule aufgenommen, die eine Berechtigung nach den §§ 69 und 70 haben.</p> <p>² In die FMS, IMS und WMS werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die den schulischen Abschluss spätestens in dem Kalenderjahr erreichen können, in dem sie 22 Jahre alt werden.</p> <p>³ Schülerinnen und Schüler mit Aufenthalt in den Kantonen des Bildungsraums Nordwestschweiz werden in die FMS und WMS aufgenommen, wenn die interkantonalen Vereinbarungen dies zulassen und wenn einer Aufnahme nicht schulorganisatorische Gründe entgegenstehen.</p>	<p>§ 12. Aufnahme in die FMS, IMS und WMS ¹ In eine 1. Klasse der FMS, IMS und WMS werden Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule aufgenommen, die eine Berechtigung nach den §§ 69 und 70 haben.</p> <p>^{1bis} <u>In eine 1. Klasse der IMS werden Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule aufgenommen, die eine Berechtigung nach den §§ 69 und 70 haben und erfolgreich eine Eignungsabklärung absolviert haben.</u></p> <p>² In die FMS, IMS und WMS werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die den schulischen Abschluss spätestens in dem Kalenderjahr erreichen können, in dem sie 22 Jahre alt werden.</p> <p>³ <u>Ausserkantonale Schülerinnen und Schüler werden in die FMS, WMS und IMS aufgenommen, wenn sie die entsprechenden Aufnahmevoraussetzungen des abgebenden Kantons erfüllen, der Schulbesuch finanziert wird</u> und wenn einer Aufnahme nicht schulorganisatorische Gründe entgegenstehen. <u>Für die Aufnahme in die IMS müssen die Schülerinnen und Schüler zusätzlich erfolgreich eine Eignungsabklärung absolviert haben.</u></p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Erläuterungen zu § 12 Schullaufbahnverordnung

Abs. 1^{bis}: Schülerinnen und Schüler, die in die IMS aufgenommen werden wollen, müssen wie bisher eine Eignungsabklärung absolvieren. Dies soll in § 12 in einem neuen Abs. 1^{bis} nachgetragen werden.

Abs. 3: Die Aufnahme von ausserkantonalen Schülerinnen und Schüler richtet sich für die FMS nach dem Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) und für die WMS und IMS nach der Interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung (BFFV). Deren Aufnahmevoraussetzungen sollen in die Schullaufbahnverordnung übernommen werden.

§ 13. Aufnahme in die BMS

¹ In eine 1. Klasse der lehrbegleitenden Ausbildung (BM 1) der BMS werden Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule aufgenommen, die eine Berechtigung nach den §§ 69-70 oder einen Abschluss der FMS haben und über einen gültigen Lehrvertrag für eine drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung verfügen.

² In eine 1. Klasse der Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung (BM 2) der BMS werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ verfügen und eine der folgenden Zusatzqualifikationen erfüllen:

- a) Der Notenausweis belegt eine Gesamtnote von mindestens 5,3;
- b) Es liegt eine Berechtigung nach den §§ 69-70 vor;
- c) Es liegt ein Abschluss der FMS vor.

³ Für eine Berufsmaturität in der Ausrichtung Gestaltung und Kunst muss zusätzlich eine gestalterische Prüfung abgelegt werden, sofern keine entsprechende gestalterische Vorbildung nachgewiesen werden kann.

⁴ Ebenfalls aufgenommen werden ausserkantonale Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Wohnsitzkanton die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und das entsprechende Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen haben.

§ 13. Aufnahme in die BM

¹ In eine 1. Klasse der lehrbegleitenden Ausbildung (BM 1) der BM werden Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule aufgenommen, die eine Berechtigung nach den §§ 69 und 70 ~~oder einen Abschluss der FMS haben~~ und über einen gültigen Lehrvertrag für eine drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung verfügen.

² In eine 1. Klasse der Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung (BM 2) der BM werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ verfügen und eine der folgenden Zusatzqualifikationen erfüllen:

- a) Der Notenausweis belegt eine Gesamtnote von mindestens 5,3, für Absolventinnen und Absolventen des EFZ Kauffrau/Kaufmann E-Profil von mindestens 5,0;
- b) Es liegt eine Berechtigung nach den §§ 69 und 70 vor;
- c) ~~Es liegt ein Abschluss der FMS vor.~~

³ ~~Für eine Berufsmaturität in der Ausrichtung Gestaltung und Kunst muss zusätzlich eine gestalterische Prüfung abgelegt werden, sofern keine entsprechende gestalterische Vorbildung nachgewiesen werden kann.~~

⁴ Ebenfalls aufgenommen werden ausserkantonale Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Wohnsitzkanton die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und das entsprechende Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen haben.

⁵ Für Schülerinnen und Schüler der BM, welche die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2) und nach dem ersten Semester aus der Schule austreten mussten (§ 50), ist ein Wiedereintritt in die BM ein Mal möglich.

Erläuterungen zu § 13 Schullaufbahnverordnung

Abs. 1 und Abs. 2 lit. c: Mit einer Berechtigung gemäss § 70 ist bereits eine Berechtigung für den Übertritt in die BM verbunden. Die Alternative «Abschluss der FMS» ist deshalb obsolet und kann entfallen.

Abs. 2 lit. a: Mit der geforderten Gesamtnote soll sichergestellt werden, dass die Absolventinnen und Absolventen eines EFZ den Anschluss an einen BM-Lehrgang erreichen. Im Gegensatz zu den anderen EFZ-Absolventinnen und –Absolventen haben diejenigen des EFZ Kaufmann/Kauffrau in ihrer beruflichen Grundbildung bereits Unterricht in vielen BM-Fächern gehabt. Für die Absolventinnen und Absolventen des EFZ Kauffrau/Kaufmann kann deshalb der Anschluss an den BM-Lehrgang mit einer tieferen Gesamtnote gewährleistet werden.

Abs. 3: Lernende, die die BM-Ausbildung in der Ausrichtung Gestaltung und Kunst beginnen wollen, sollen nicht mehr eine gestalterische Prüfung absolvieren müssen. Die Lernenden absolvieren oder haben ihre berufliche Grundbildung bereits vielfach in einem gestalterischen Beruf absolviert. Die Eignung für den entsprechenden BM-Lehrgang in der Ausrichtung Gestaltung und Kunst ist dadurch in der Regel gewährleistet.

<p>§ 14. Zuweisung und Aufnahme in die Brückenangebote ¹ Die Triagestelle des Kantons Basel-Stadt weist in Absprache mit den Schulleitungen der Brückenangebote die Schülerinnen und Schüler den Brückenangeboten zu. Die Schülerinnen und Schüler werden durch die jeweilige Schulleitung in das konkrete Brückenangebot aufgenommen. ² Für die Aufnahme in die Brückenangebote gelten die Aufnahmebestimmungen des Anhangs Ziff. II.</p>	<p>§ 14. Zuweisung und Aufnahme in die Brückenangebote ¹ <u>Die zuständige Schulleitung nimmt die Schülerinnen und Schüler in das Brückenangebot auf, wenn sie über eine entsprechende Zuweisung gemäss § 6 Abs. 3 verfügen und noch nicht 25 Jahre alt sind.</u> ² <u>Schülerinnen und Schüler, die nicht in ein Brückenangebot mit entsprechender Zuweisung aufgenommen werden können, werden der Triagestelle gemeldet, damit diese die Schülerinnen und Schüler neu zuweisen kann.</u></p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Erläuterungen zu § 14 Schullaufbahnverordnung

Die Schulleitung darf nur Schülerinnen und Schüler aufnehmen, die eine Zuweisung gemäss § 6 Abs. 3 SLV haben. Die bisherige Altersgrenze von 20 Jahren ist vor allem für das Segment der spätzugewanderten Personen zu niedrig, weshalb sie auf 25 Jahre angehoben werden soll.

<p>§ 25. Anzahl der Zeugnisse ¹ Ab dem 2. Schuljahr erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis. ² Zusätzlich zum Zeugnis am Schuljahresende erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten Semesters: a) im 8. und 11. Schuljahr sowie in der FMS, WMS, IMS und BMS ein Zeugnis; b) im 9. und 10. Schuljahr sowie den Brückenangeboten ein Zwischenzeugnis. ³ Im Brückenangebot Basis erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten und zweiten Trimesters ein Zwischenzeugnis.</p>	<p>§ 25. Anzahl der Zeugnisse ¹ Ab dem 2. Schuljahr erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis. ² Zusätzlich zum Zeugnis am Schuljahresende erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten Semesters: a) im 8. und 11. Schuljahr sowie in der FMS, WMS, IMS und BM ein Zeugnis; b) im 9. und 10. Schuljahr sowie den Brückenangeboten ein Zwischenzeugnis. ³ <u>In den Brückenangeboten</u> erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten und zweiten Trimesters ein Zwischenzeugnis.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Erläuterungen zu § 25 Schullaufbahnverordnung

Zur besseren Durchlässigkeit der Brückenangebote sollen alle Brückenangebote auf Trimester-Zwischenzeugnisse umstellen.

<p>§ 37. Standortgespräch ¹ Vom 1.-14. Schuljahr findet ein Standortgespräch statt zum Leistungs- und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler sowie über die Stärken und Schwächen in der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz. In der BMS legt die Zeugnisklassenkonferenz fest, mit welchen Schülerinnen und Schülern ein Standortgespräch stattfindet. ² Im 1. Schuljahr findet das Standortgespräch am Ende des Schuljahres, vom 2.-14. Schuljahr nach dem ersten Semester statt. ³ Grundlagen für das Standortgespräch sind: a) der Lernbericht; b) ab dem 3. Schuljahr die Selbsteinschätzung, die die Schülerinnen und Schüler schriftlich abgeben; c) im 5., 8. und 11. Schuljahr das Ergebnis des Leistungstests (§ 39). ⁴ Am Standortgespräch nehmen teil: a) die zuständige Lehrperson; b) die Schülerinnen und Schüler: im 3. und 4. Schuljahr auf Wunsch, ab dem 5. Schuljahr obligatorisch; c) die Erziehungsberechtigten: bis zum 11. Schuljahr immer, ab dem 12. Schuljahr auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler; d) in der BMS für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) die Berufsbildnerinnen und –bildner.</p>	<p>§ 37. Standortgespräch ¹ Vom 1.-14. Schuljahr findet ein Standortgespräch statt zum Leistungs- und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler sowie über die Stärken und Schwächen in der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz. In der <u>BM</u> legt die Zeugnisklassenkonferenz fest, mit welchen Schülerinnen und Schülern ein Standortgespräch stattfindet. ² Im 1. Schuljahr findet das Standortgespräch am Ende des Schuljahres, vom 2.-14. Schuljahr nach dem ersten Semester statt. ³ Grundlagen für das Standortgespräch sind: a) der Lernbericht; b) ab dem 3. Schuljahr die Selbsteinschätzung, die die Schülerinnen und Schüler schriftlich abgeben; c) im 5., 8. und 11. Schuljahr das Ergebnis des Leistungstests (§ 39). ⁴ Am Standortgespräch nehmen teil: a) die zuständige Lehrperson; b) die Schülerinnen und Schüler: im 3. und 4. Schuljahr auf Wunsch, ab dem 5. Schuljahr obligatorisch; c) die Erziehungsberechtigten: bis zum <u>12.</u> Schuljahr immer, ab dem <u>13.</u> Schuljahr auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler <u>oder des Lehrpersonenteams</u>; d) in der <u>BM</u> für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) die Berufsbildnerinnen und –bildner.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Erläuterungen zu § 37 Schullaufbahnverordnung

Für die weiterführenden Schulen ist es wichtig, dass sie zu Beginn ein Standortgespräch führen können, an dem auch die Erziehungsberechtigten teilnehmen. Deshalb soll die Pflicht zur Teilnahme auf das 12. Schuljahr ausgedehnt werden. Zudem sollen auch die Lehrpersonen wünschen können, dass die Erziehungsberechtigten am Gespräch teilnehmen sollen.

<p>§ 44. Nichtbeförderung im und Austritt aus dem Gymnasium von provisorisch übergetretenen Schülerinnen und Schülern am Ende des 12. Schuljahres ¹ Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in das Gymnasium übergetreten sind und im Zeugnis am Ende des 12. Schuljahres nicht die Voraussetzungen nach § 43 erfüllen, werden</p>	<p>§ 44. Nichtbeförderung im und Austritt aus dem Gymnasium von provisorisch übergetretenen Schülerinnen und Schülern am Ende des 12. Schuljahres ¹ Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in das Gymnasium übergetreten sind und im Zeugnis am Ende des 12. Schuljahres nicht die Voraussetzungen nach § 43 erfüllen, werden</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>nicht befördert und müssen aus dem Gymnasium austreten. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder ausserordentliche Beförderung nach § 52. ² In das Zeugnis wird «Austritt nach § 44 SLV» eingetragen. ³ Die Schülerinnen und Schüler können provisorisch in die FMS, IMS oder WMS übertreten, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a) Der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Maturitätsfächer ergibt mindestens 4,0; und b) Das zuständige Lehrpersonenteam des Gymnasiums empfiehlt den Wechsel in die FMS, IMS oder WMS</p>	<p>nicht befördert und müssen aus dem Gymnasium austreten. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder ausserordentliche Beförderung nach § 52. ² In das Zeugnis wird «Austritt nach § 44 SLV» eingetragen. ³ Die Schülerinnen und Schüler können provisorisch in die FMS, IMS oder WMS übertreten, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a) Der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Maturitätsfächer ergibt mindestens 4,0; und b) Das zuständige Lehrpersonenteam des Gymnasiums empfiehlt den Wechsel in die FMS, IMS oder WMS.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Erläuterungen zu § 44 Schullaufbahnverordnung

Schülerinnen und Schüler, die provisorisch ins Gymnasium aufgenommen wurden und die Beförderungsvoraussetzungen nicht erfüllen, sollen nicht direkt in eine 2. Klasse der FMS, IMS oder WMS übertreten. Sowohl WMS/IMS wie auch die FMS legen bereits im ersten Schuljahr wichtige Grundlagen für die berufs- und fachspezifische Ausbildung. Wenn die Schülerinnen und Schüler aus dem Gymnasium austreten müssen, sollten sie zudem zunächst eine Standortbestimmung machen und weitere Optionen prüfen. Wenn sie die FMS-, IMS- oder WMS-Option verfolgen wollen, haben sie aufgrund der erlangten Berechtigung mit den Sekundarschulzeugnissen die Möglichkeit, sich frühzeitig (z.B. im Zuge der Standortbestimmung Mitte Schuljahr) in eine 1. Klasse anzumelden. Dies ist wieder im darauffolgenden Januar möglich für das darauffolgende Schuljahr. Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 gelten sinngemäss.

Auch aus organisatorischen Gründen drängt sich diese Änderung auf. Wenn zusätzlich die Schülerinnen und Schüler, die im Gymnasium nicht erfolgreich sind, im Sommer in eine 2. Klasse übertreten könnten, müssten je nach Anzahl der Schülerinnen und Schüler auf Schuljahresbeginn neue Klassen eröffnet und die Schülerinnen und Schüler der bisherigen 2. Klassen neu verteilt werden. Im ungünstigsten Fall müsste zusätzlicher Schulraum für diese neue Klasse geschaffen werden.

<p>§ 46. Beförderung in der FMS, IMS, WMS und BMS ¹ In der FMS, IMS, WMS und BMS werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Semester befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a) der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer, in der BMS aller unterrichteten Fächer, ergibt mindestens 4,0; b) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 2; und c) in der FMS, IMS und WMS sind nicht mehr als drei Noten, in der BMS nicht mehr als zwei Noten unter 4,0. ^{1bis} Schülerinnen und Schüler der BMS, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2), müssen zusätzlich bis zu</p>	<p>§ 46. Beförderung in der FMS, IMS, WMS und <u>BM</u> ¹ In der FMS, IMS, WMS und <u>BM</u> werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Semester befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a) der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer, in der <u>BM</u> aller unterrichteten Fächer, ergibt mindestens 4,0; b) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 2; und c) in der FMS, IMS und WMS sind nicht mehr als drei Noten, in der <u>IMS und BM</u> nicht mehr als zwei Noten unter 4,0; <u>d) in der IMS wird im Fach Informatik mindestens die Note 4,0 erreicht.</u> ^{1bis} In der WMS werden die Schülerinnen und</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>dem von der Schulleitung festgelegten Stichtag pro Unterrichtsfach mindestens 80% der Unterrichtslektionen des Semesters besucht haben. ² Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, werden provisorisch in das nächste Semester befördert. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in die FMS, IMS und WMS übergetreten sind (§ 48) und Schülerinnen und Schüler der BMS, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2) (§ 50). ³ Im Zeugnis wird «befördert» oder «provisorisch befördert» eingetragen.</p>	<p><u>Schüler in das nächste Semester befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</u> <u>a) in den unterrichteten Berufsmaturitätsfächern:</u> <u>aa) der Durchschnitt aller Zeugnisnoten ergibt mindestens 4,0;</u> <u>ab) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 2; und</u> <u>ac) es sind nicht mehr als zwei Noten unter 4,0.</u> <u>b) in den unterrichteten Fächern, die ganz oder teilweise nur fürs EFZ zählen sowie den SOG+-Fächern:</u> <u>ba) der Durchschnitt aller Zeugnisnoten ergibt mindestens 4,0;</u> <u>bb) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 1;</u> <u>bc) es ist nicht mehr als eine Note unter 4,0.</u> ^{1ter} Schülerinnen und Schüler der <u>BM</u>, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2), müssen zusätzlich bis zu dem von der Schulleitung festgelegten Stichtag pro Unterrichtsfach mindestens 80% der Unterrichtslektionen des Semesters besucht haben. ² Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzungen <u>nach den Abs. 1-1^{bis}</u> nicht erfüllen, werden provisorisch in das nächste Semester befördert. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in die FMS, IMS und WMS übergetreten sind (§ 48) und Schülerinnen und Schüler der <u>BM</u>, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2) (§ 50). ³ Im Zeugnis wird «befördert» oder «provisorisch befördert» eingetragen.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Erläuterungen zu § 46 Schullaufbahnverordnung

Die vom Regierungsrat am 7. Juli 2015 beschlossenen Änderungen der Promotionsverordnung IMS und der Promotionsverordnung WMS müssen in der Schullaufbahnverordnung nachvollzogen werden.

Zudem soll für die Informatikmittelschule (IMS) festgelegt werden, dass im Fach Informatik mindestens die Note 4,0 erreicht werden muss. Damit soll verhindert werden, dass Lernende die Schule abschliessen und kein EFZ als Informatiker/in erhalten, da sie die für das EFZ erforderliche Minimalnote von 4,0 im Fach Informatik nicht erreichen. Zudem haben es Lernende mit ungenügenden Informatiknoten schwer, eine Praktikumsstelle zu finden. Es ist letztlich im Interesse der Lernenden, wenn sie durch diese zusätzliche Voraussetzung dazu gezwungen werden, über alternative Ausbildungen und Berufe nachzudenken, wenn das Fach Informatik nicht zu ihren Stärken gehört.

§ 48. Nichtbeförderung in und Austritt aus der FMS, IMS und WMS von provisorisch überge-

§ 48. Nichtbeförderung in und Austritt aus der FMS, ~~IMS und WMS~~ von provisorisch überge-

<p><i>tretenen Schülerinnen und Schülern nach dem ersten Semester des 12. Schuljahres</i></p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in die FMS, IMS und WMS übergetreten sind, werden nicht befördert und müssen aus der Schule austreten, wenn im Zeugnis nach dem ersten Semester des 12. Schuljahres die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 nicht erfüllt sind. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Beförderung nach § 52.</p> <p>² Im Zeugnis wird «Austritt nach § 48 SLV» eingetragen.</p>	<p><i>tretenen Schülerinnen und Schülern nach dem ersten Semester des 12. Schuljahres</i></p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in die FMS, IMS und WMS übergetreten sind, werden nicht befördert und müssen aus der Schule austreten, wenn im Zeugnis nach dem ersten Semester des 12. Schuljahres die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 nicht erfüllt sind. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Beförderung nach § 52.</p> <p>² Im Zeugnis wird «Austritt nach § 48 SLV» eingetragen.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Erläuterungen zu § 48 Schullaufbahnverordnung

Nachdem es seit der letzten Änderung der Schullaufbahnverordnung für die IMS und WMS keine provisorischen Aufnahmen mehr gibt (sie werden neu nach § 68 definitiv aufgenommen), müssen diese Schulen auch in § 48 aufgehoben werden.

<p>§ 55. Verfahren für den Übertritt in einen der drei Leistungszüge</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Zeugnisse des 8. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt in einen der drei Leistungszüge nach den §§ 56 - 58 erreichen, können provisorisch in den Leistungszug mit höheren Anforderungen übertreten.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler, die in beiden Zeugnissen des 8. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt in einen der drei Leistungszüge nach den §§ 56 - 58 erreichen, können definitiv in diesen Leistungszug übertreten.</p> <p>³ Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können definitiv in den entsprechenden Leistungszug übertreten.</p> <p>⁴ Bei Schülerinnen und Schülern mit einer provisorischen Berechtigung teilen die Erziehungsberechtigten der Schulleitung innert acht Kalendertagen seit Zustellung des Zeugnisses am Schuljahresende mit, in welchen Leistungszug die Schülerinnen und Schüler übertreten.</p>	<p>§ 55. Verfahren für den Übertritt in einen der drei Leistungszüge</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Zeugnisse des 8. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt in einen der drei Leistungszüge nach den §§ 56 - 58 erreichen, können provisorisch in den Leistungszug mit höheren Anforderungen übertreten.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler, die in beiden Zeugnissen des 8. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt in einen der drei Leistungszüge nach den §§ 56 - 58 erreichen, können definitiv in diesen Leistungszug übertreten.</p> <p>³ Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können definitiv in den entsprechenden Leistungszug übertreten. <u>Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet am Ende des zweiten Semesters des 8. Schuljahres statt.</u></p> <p>⁴ Bei Schülerinnen und Schülern mit einer provisorischen Berechtigung teilen die Erziehungsberechtigten der Schulleitung innert acht Kalendertagen seit Zustellung des Zeugnisses am Schuljahresende mit, in welchen Leistungszug die Schülerinnen und Schüler übertreten.</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Erläuterungen zu § 55 Schullaufbahnverordnung

Da die Aufnahmeprüfung von der Primarschule in die Sekundarschule zu einem anderen Zeitpunkt stattfindet als die Aufnahmeprüfung von der Sekundarschule in die weiterführenden Schulen, sollen die Prüfungszeitpunkte in die Schullaufbahnverordnung aufgenommen werden. Die Aufnahmeprüfung in die Sekundarschule wird durchgeführt, nachdem die Schülerinnen und Schüler das zweite Semesterzeugnis erhalten haben.

<p>§ 67. Verfahren im 11. Schuljahr für den Übertritt in das Gymnasium und die FMS ¹ Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Zeugnisse des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach den §§ 69 oder 70 erreichen, können provisorisch in das Gymnasium oder die FMS übertreten. ² Schülerinnen und Schüler, die in beiden Zeugnissen des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach den §§ 69 oder 70 erreichen, können definitiv in das Gymnasium oder die FMS übertreten. ³ Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können definitiv in die entsprechende weiterführende Schule übertreten.</p>	<p>§ 67. Verfahren im 11. Schuljahr für den Übertritt in das Gymnasium und die FMS ¹ Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Zeugnisse des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach den §§ 69 oder 70 erreichen, können provisorisch in das Gymnasium oder die FMS übertreten. ² Schülerinnen und Schüler, die in beiden Zeugnissen des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach den §§ 69 oder 70 erreichen, können definitiv in das Gymnasium oder die FMS übertreten. ³ Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können <u>provisorisch</u> in die entsprechende weiterführende Schule übertreten. <u>Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet in der ersten Hälfte des zweiten Semesters des 11. Schuljahres statt.</u></p>
<p>§ 68. Verfahren im 11. Schuljahr für den Übertritt in die IMS, WMS und BMS ¹ Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Zeugnisse des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach § 70 erreichen, können definitiv in die IMS, WMS oder BMS übertreten. ² Die Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können definitiv in die entsprechende weiterführende Schule übertreten.</p>	<p>§ 68. Verfahren im 11. Schuljahr für den Übertritt in die IMS, WMS und BM ¹ Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Zeugnisse des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach § 70 erreichen, können definitiv in die IMS, WMS oder <u>BM</u> übertreten. ² Die Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können definitiv in die entsprechende weiterführende Schule übertreten. <u>Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet in der ersten Hälfte des zweiten Semesters des 11. Schuljahres statt.</u></p>

Erläuterungen zu §§ 67 und 68 Schullaufbahnverordnung

Da die Aufnahmeprüfung von der Sekundarschule in die weiterführenden Schulen zu einem anderen Zeitpunkt stattfindet als die Aufnahmeprüfung von der Primarschule in die Sekundarschule, sollen die Prüfungszeitpunkte in die Schullaufbahnverordnung aufgenommen werden. Die Aufnahmeprüfung für die weiterführenden Schulen soll nach dem ersten Semesterzeugnis in der ersten Hälfte des zweiten Semesters stattfinden. Im Gegensatz zur Sekundarschule mit drei Leistungszügen, stehen den Schülerinnen und Schülern mit den Gymnasien, der FMS, WMS und IMS sowie der beruflichen Grundbildung mehr Optionen zur Verfügung. Die weiterführenden Schulen müssen deshalb früher wissen, welche Schülerinnen und Schüler ihre Schulen besuchen werden. Ein Entscheid vor den Sommerferien wäre zu kurzfristig, besonders für die Schulen wie die IMS, die zusätzliche Eignungsabklärungen durchführen müssen. Zudem bietet sich nach der freiwilligen Aufnahmeprüfung im März jeweils noch die Möglichkeit, einen Ausbildungsplatz in der beruflichen Grundbildung zu finden.

<p>§ 86. Kenntnisnahme der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse in den Volksschulen, Gymnasien und FMS ¹ In den Volksschulen, Gymnasien und FMS</p>	<p>§ 86. Kenntnisnahme der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse in den Volksschulen, Gymnasien und FMS ¹ <u>Ab dem 3. Schuljahr</u> haben die Erziehungsbe-</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

haben die Erziehungsberechtigten und ab dem 3. Schuljahr auch die Schülerinnen und Schüler durch Unterschrift zu bestätigen, dass sie von den Zeugnissen und Zwischenzeugnissen Kenntnis genommen haben.	rechten und ab dem 3. Schuljahr die Schülerinnen und Schüler durch Unterschrift zu bestätigen, dass sie von den Zeugnissen und Zwischenzeugnissen Kenntnis genommen haben.
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Erläuterungen zu § 86 Schullaufbahnverordnung

Das Zeugnis des 2. Schuljahres besteht nur aus einer Schulbesuchsbestätigung, weshalb sie von den Erziehungsberechtigten nicht unterzeichnet werden muss. In § 86 soll deshalb auch für die Erziehungsberechtigten festgelegt werden, dass sie die Zeugnisse erst ab dem 3. Schuljahr unterzeichnen sollen.

<p>§ 90. Durchführung der Aufnahmeprüfungen ¹ Die Volksschulleitung und die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung legen in Richtlinien¹ die Prüfungsinhalte und Verfahren für die Aufnahmeprüfungen fest.</p> <p>² Sie sorgen für die Durchführung der Aufnahmeprüfungen durch eine Stelle des Erziehungsdepartements oder durch eine Schulleitung der weiterführenden Schulen. Diese legt die weiteren Prüfungsmodalitäten fest.</p>	<p>§ 90. Durchführung der <u>freiwilligen und angeordneten Aufnahmeprüfungen</u> ¹ Die Volksschulleitung und die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung legen in Richtlinien² die Prüfungsinhalte und Verfahren für die <u>freiwilligen Aufnahmeprüfungen</u> fest.</p> <p>² Sie sorgen für die Durchführung der Aufnahmeprüfungen durch eine Stelle des Erziehungsdepartements oder durch eine Schulleitung der weiterführenden Schulen. Diese legt die weiteren Prüfungsmodalitäten fest.</p> <p>³ <u>Für die angeordneten Aufnahmeprüfungen nach den §§ 58 und 62 des Schulgesetzes ist für die Prüfungsinhalte, das Verfahren und die Durchführung die jeweilige aufnehmende Schulleitung zuständig. Schulleitungen können gemeinsam angeordnete Aufnahmeprüfungen durchführen.</u></p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Erläuterungen zu § 90 Schullaufbahnverordnung

Es soll deutlicher zwischen der freiwilligen Aufnahmeprüfung (§ 57b Abs. 2 Schulgesetz) und den angeordneten Aufnahmeprüfungen (§§ 58 und 62 Schulgesetz) unterschieden werden.

Erläuterungen zu den Anhängen zur Schullaufbahnverordnung

Es soll neu drei separate Anhänge geben: einen Anhang für die FMS, einen für die Brückenangebote und einen für die Profilklassen. Die Inhalte des Anhangs zur FMS (neu Anhang I) und zu den Profilklassen (neu Anhang III) bleiben unverändert.

Der Anhang II zu den Brückenangeboten soll neu gefasst werden. Mit der Änderung des Zugangs zu den Brückenangeboten aufgrund des Bedarfs der Schülerinnen und Schüler (vgl. die Erläuterungen zu § 6 SLV), sollen sich auch die Brückenangebote selbst noch stärker am Bedarf der Schülerinnen und Schüler ausrichten. Die vielen unterschiedlichen Brückenangebote des ZBA sollen zu drei Profilen zusammengeführt werden: zu einem schulischen, einem kombinierten und einem integrativen Brückenangebot. Die Profile zeigen den unterschiedlichen Bedarf auf, den die Schülerinnen und Schüler haben können:

¹ Die Richtlinien können beim Erziehungsdepartement, Bereich Bildung, oder auf der Website des Erziehungsdepartements eingesehen werden.

² Die Richtlinien können beim Erziehungsdepartement, Bereich Bildung, oder auf der Website des Erziehungsdepartements eingesehen werden.

(1) Im schulischen Brückenangebot sind die Schülerinnen und Schüler gut aufgehoben, deren Berufswahl noch nicht abgeschlossen ist und deren überfachliche Kompetenzen nicht den Anforderungen der Berufsbildung entsprechen.

(2) Das kombinierte Brückenangebot richtet sich an Jugendliche, die eine Praktikumsstelle haben und deren überfachliche Kompetenzen den Anforderungen der Berufsbildung entsprechen.

(3) Das integrative Brückenangebot ist für Jugendliche gedacht, deren sprachliche Kompetenzen nicht die elementaren Anforderungen erreichen und die nicht die ganze Schullaufbahn in der Schweiz absolviert haben. Im Rahmen des integrativen Brückenangebots gibt es zudem ein Angebot für Schülerinnen und Schüler mit einem besonderen Bildungsbedarf, die mit einer verstärkten Massnahme unterstützt werden.

Neben den Brückenangeboten des ZBA gibt es weiterhin die Brückenangebote Vorkurs und duale Vorlehre der Berufsfachschulen.

Redaktionelle Anpassungen

Die vorliegende Änderung wurde zum Anlass genommen, auch kleinere redaktionelle Anpassungen am Verordnungstext vorzunehmen. Diese ergeben sich aus der synoptischen Darstellung der Verordnungsänderung.

Beilage:
Synopsis